

Das Grundgesetz des alten Reiches, die zu Nürnberg und Metz im Jahre 1356 erlassene Goldene Bulle Kaiser Karls IV. unterzieht in der Hauptsache die Verfassung der Königswahl und des Kurfürstenkollegs einer gesetzlichen Regelung. Zwei Dinge waren es, die Karl auf dem Reichstage zu Nürnberg vor allem entscheiden wollte. Erstens wollte er dafür Sorge tragen, dass, wenn nach seinem Tode ein neuer König erwählt würde, dann der von der Mehrheit Erkorene allgemein für einen rechten König angesehen werde und kein Krieg ums Reich, wie vordem, mehr entstehen könne. Ausserdem aber sollte die Frage beantwortet werden, wer Laienkurfürst sei¹.

Man sollte meinen, dass diese Frage damals längst ihre Erledigung gefunden hätte. Seit langem stand ja fest, dass der König von Böhmen, der Pfalzgraf bei Rhein, der Herzog zu Sachsen und der Markgraf von Brandenburg die Laienkurfürsten waren, das alleinige Recht zur Wahl und Einsetzung des Königs hatten. Aber wenn es auch jeweilig nur einen König von Böhmen gab, so gab es dafür immer mehrere Pfalzgrafen bei Rhein, Herzöge zu Sachsen, Markgrafen von Brandenburg. Denn nach der Idee der gesamten Hand ging das Erbe eines Fürsten an Gebieten und Rechten in das substantiell ungeteilte Eigen seiner Söhne über, die nur die Nutzungen teilten², so dass sie also sämtlich den oder die betreffenden Fürstennamen trugen und auch das Kurrecht seiner Substanz nach ge-

1) Bericht der Boten der Stadt Strassburg über die Ansprache des Kaisers vom 29. November 1355, Zeumer, Die Goldene Bulle Kaiser Karls IV. (Quellen und Studien zur Verfassungsgeschichte des Deutschen Reiches, Band 2) II, S. 70, Nr. 12: erstens, sagen sie, wollte Karl wissen, welre leigen kurfursten werent, dann unter anderem: were es, dasz er abe gieng, dasz man einen kunig kiesende wurde, wen das mere teil der fursten kuse, dasz den die herren und stette vur einen kunig hetten, durch dasz nit me krieg umb das rich wurde, als vor ime gewesen ist. 2) Vgl. Eichhorn, Deutsche Staats- und Rechtsgeschichte⁵ Bd. III, S. 263 ff.